

Benutzungsordnung

für die kommunale Ferienbetreuung in der Gemeinde Forbach

§ 1 Trägerschaft

GrundschülerInnen haben in Forbach die Möglichkeit, in den Schulferien mit Ausnahme der Weihnachts- und Fastnachtsferien an einer Ferienbetreuung teilzunehmen.

Die Einrichtung des Betreuungsangebots trägt den Bedürfnissen von Eltern Rechnung, die aufgrund beruflicher und anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung Ihrer Grundschulkinder in der Ferienzeit benötigen.

Träger dieses Angebots ist die Gemeinde Forbach. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 2 Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot der Ferienbetreuung wird in der Regel eingerichtet, wenn hierfür mindestens 5 verbindliche Anmeldungen vorliegen. Maximal können 15 Kinder betreut werden. Wird die Mindestanzahl nicht erreicht, so muss das Angebot für diesen Zeitraum leider abgesagt werden.

§ 3 Benutzer

Das Angebot der Ferienbetreuung richtet sich an GrundschülerInnen bis zum Ende des Vierten Schuljahres. Dieses endet mit dem letzten Schultag der Klassenstufe 4. Das Angebot richtet sich an Familien, die in Forbach wohnhaft sind. Auswärtige Kinder können betreut werden, wenn ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde im Einzelfall.

§ 4 Aufgaben

Im Rahmen der Ferienbetreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten vom Betreuungspersonal angeboten. Ein Verpflegungsangebot für die Kinder besteht während der Betreuungszeit nicht.

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldung zum Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ erfolgt spätestens 3 Wochen vor Ferienbeginn durch die Erziehungsberechtigten direkt bei der Gemeinde Forbach. Entsprechende Anmeldeformulare sind über die Homepage der Gemeinde oder direkt im Bürgerbüro der Gemeinde erhältlich.

Die Anmeldung ist ausschließlich wochenweise möglich.

§ 6 Abmeldung

Der Betreuungsvertrag kann durch die Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit des Kindes) bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Ferienbeginn gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Gemeinde Forbach - Hauptamt- zu erfolgen.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund durch den Trager außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- Sofern das Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuungsangebote einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

§ 7 Betreuungszeiten

Die tägliche Betreuungszeit in der Ferienbetreuung dauert von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Die Kinder sollen bis spätestens 8.00 Uhr zur Ferienbetreuung kommen. Eine individuelle vorzeitige Beendigung der täglichen Betreuungszeit vor 13.30 Uhr ist nicht gewünscht, da ansonsten das Betreuungsprogramm nicht in der geplanten Form erbracht werden kann. Insbesondere die Planung von Ausflügen ist nicht möglich, wenn die Kinder zu unterschiedlichen Zeiten den Betreuungstag beenden.

§ 8 Betreuungsort

Das Angebot der Ferienbetreuung findet in den Räumen der Ganztagesbetreuung in der Klingenbachschule Forbach sowie der Schulsporthalle Forbach statt. An einzelnen Betreuungstagen werden auch Ausflüge und Spaziergänge innerhalb der Gemeinde angeboten.

§ 9 Betreuungsentgelt

Für den Besuch der Ferienbetreuung wird ein Entgelt erhoben, das nach Ablauf der jeweiligen Ferien erhoben wird.

Die Kosten für die Betreuung betragen 50 Euro pro Woche.

Werden in einer Woche aufgrund von Feiertagen nur 4 Betreuungstage angeboten, beträgt der Wochentarif 40 Euro.

Im Krankheitsfall können die Betreuungsgebühren nur zurückerstattet werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Auf Grund von privaten Fehlgründen wird der Betrag nicht zurück erstattet.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit des Betreuungsentgelts

Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgelts entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Betreuungszeitraums. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt.

§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherung, Haftung

Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Gruppe und endet, wenn das Kind die Gruppe verlässt. Die Eltern erklären gegenüber dem Träger schriftlich, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

Sofern dies den Kindern nicht erlaubt ist und die Eltern die Kinder nicht rechtzeitig zu den festgelegten Betreuungszeiten abholen, werden etwaige Betreuungszeiten über den festgelegten Zeitraum hinaus in Rechnung gestellt.

Die Kinder sind während der Betreuungszeit gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Betreuungsort. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuung eintreten, sind unverzüglich bei der Gemeinde Forbach - Hauptamt- zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schaden, die von dem Kind verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds mit einer ansteckenden Krankheit (z. B. Mumps, Roteln, Masern, Scharlach oder auch Befall mit Lausen und Flohen) darf das Kind das Betreuungsangebot nicht besuchen. Sofern bei einem Kind während der Betreuungszeit eine ansteckende Erkrankung diagnostiziert wird, ist die Gemeinde hierüber zu informieren.

Bei einer akuten Erkrankung des Kindes im Laufe der Ferienbetreuung muss das Betreuungspersonal bis 8.00 Uhr über die mitgeteilte Kontaktnummer informiert werden.

§ 13 Mitbringen von persönlichen Gegenständen

Das Mitbringen von elektronischen Geräten (z. B. Tablets) oder (Spielzeug-)Waffen (z. B. Taschenmesser) ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für das Mitbringen von Handys. Diese sollen jedoch während der Betreuung nur eingeschränkt genutzt werden. Eine Erreichbarkeit des Betreuungspersonals für die Eltern ist sichergestellt. Die entsprechende Kontaktnummer wird den Eltern mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 20.02.2018.

Forbach, den 21.11.2018



Katrin Buhrke
Bürgermeisterin